

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 35.

Marienwerder, den 2. September

1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1)

Bekanntmachung

wegen Ausreichung neuer Zinscoupons Ser. VII. und Talons zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen.

Die den Zeitraum vom 1. Juli 1863 bis 30. Juni 1867 umfassenden Zinscoupons Ser. VII. nebst Talons zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen wird die Controle der Staatspapiere hier selbst, Dranienstraße Nro. 92., vom 15. d. Mts. ab von 9 bis 1 Uhr Vormittags mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats ansreichen. Dieselben können bei der gedachten Controle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die mit der abgelaufenen Couponserie ausgegebenen Talons vom 23. April 1859 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Controle unentgeltlich zu haben sind, bei dieser persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das erwähnte Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. Es erhalten Letztere das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer schriftlichen Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben. In Schriftwechsel hierüber kann sich die Controle der Staatspapiere nicht einlassen. — Wer die Talons vom 23. April 1859 zur Erlangung neuer Coupons und Talons nicht selbst oder durch einen Anderen bei der Controle abgeben will, hat sie mit einem doppelten Verzeichnisse an die nächste Regierungs-Hauptkasse einzureichen. Derselbe wird das eine Exemplar des Verzeichnisses, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückhalten, welches demnächst bei Aushändigung der Coupons wieder abzuliefern ist. — Formulare zu diesen letzteren Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königl. Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Rassen unentgeltlich zu haben. — Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung neuer Coupons und Talons nur dann, wenn die betreffenden älteren Talons abhanden gekommen sind. Die Documente sind in diesem Falle an eine Regierungs-Hauptkasse oder an die Controle der Staatspapiere mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder resp. der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkasse (nicht an die Controle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Februar l. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons zu Rthlr. Neumärkischer Schuldverschreibungen (resp. Neumärkische Schuldverschreibungen über Rthlr.) zum Empfange neuer Coupons.“

Mit dem 1. Februar l. J. hört die Portofreiheit auf. Es werden nach dieser Zeit die neuen Coupons nebst Talons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt. — Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preussischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maßgabe der Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 1. Juni 1863.
Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Gaget. Meinecke.

Die in vorstehender Bekanntmachung bemerkten Formulare zu den einzureichenden Verzeichnissen sind bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse, sämmtlichen Kreis-Steuer-Kassen und bei den in andern Orten als den Kreisstädten befindlichen Königlichen Domainen-Rent-Nemtern zu haben.

Ausgegeben in Marienwerder den 3. September 1863.

2) Fortgesetzte Beobachtungen und Versuche haben ergeben, daß die hohe Feuergefährlichkeit des Petroleum demselben nur im rohen Zustande beizubehalten und daß gereinigtes — durch Raffiniren von den entzündlichsten Gasen befreites — Petroleum nicht entzündlich und deshalb nicht in höherem Maaße feuergefährlich ist, als Terpentinöl oder als Alkohol. Es ist danach angänglich, die in der Polizeiverordnung vom 27. Dezember 1862 Amtsblatt pro 1863 S. 5 — angeordneten Vorsichtsmaßregeln lediglich auf den Transport, die Lagerung, oder die Verarbeitung von rohem Petroleum zu beschränken und das raffinierte — gereinigte — Petroleum nur denjenigen Sicherheitsmaßregeln zu unterwerfen, welchen Terpentinöl und Alkohol unterliegen. — Indem wir dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir rüchlich der Erkennung des rohen und raffinierten Petroleum's Folgendes:

Das rohe Petroleum ist undurchsichtig, von grünlicher oder bräunlicher Farbe und hat in Folge der Beimischung von konsistenten bituminösen Bestandtheilen meist die Beschaffenheit eines dünnflüssigen Theers. Das gereinigte Petroleum ist meistens vollkommen durchsichtig und sehr dünnflüssig und zeigt als besonders charakteristisches Merkmal eine schwach bläuliche Opalisirung (Schillerung), welche bei der Betrachtung gegen einen weißen Hintergrund besonders deutlich hervortritt.

Marienwerder, den 26. August 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

3) Die in der Stadt Nummelsburg bisher an zwei auf einander folgenden Tagen stattgefundenen Vieh- und Kram-Märkte werden vom Jahre 1864 ab an einem Tage abgehalten werden. Für das Jahr 1864 werden dieselben an den für die Kram-Märkte festgesetzten Tagen stattfinden und zwar:

am 15. März, am 12. Mai, am 29. September, am 29. November und am 15. Dezember.

Marienwerder, den 15. August 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

4) Der im Kreise Flatow belegene Forstort Catharienberg ist mit dem Stadtbezirke von Wandenburg vereinigt worden.

Marienwerder, den 19. August 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

5) Unter den Pferden in Gr. Wollicz (Kr. Culm) ist die Reckfrankheit ausgebrochen; dagegen ist dieselbe unter den Pferden des Besitzers Stempowski in Zawadza (Kr. Strasburg) beseitigt.

Marienwerder, den 27. August 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

6) Damit bei Sterbefällen von dem Richter geprüft werden könne: ob eine Siegelung des Nachlasses von Amtswegen zu veranlassen sei, ist in dem §. 23. Tit. 5. Thl. II. der Allgemeinen Gerichtsordnung den im Sterbefalle gegenwärtigen Verwandten oder Hausgenossen des Verstorbenen, ingleichen seinem Hauswirth zur Pflicht gemacht worden, diese halb schriftliche oder mündliche Anzeige bei dem Gerichte zu thun, wenn sie sich gegen die Erben oder die Gläubiger des Verstorbenen außer Verantwortung setzen wollen. — Wie machen auf diese gesetzliche Vorschrift in Folge einer Anweisung des Herrn Justiz-Ministers wiederum besonders aufmerksam.

Marienwerder, den 21. August 1863. Königlich Appellations-Gericht.

7)

Waldau,

Königlich Preussische landwirthschaftliche Academie bei Königsberg in Preußen.

Verzeichniß der Vorlesungen, Uebungen und Demonstrationen im Winter-Semester 1863/64.

I. Ueber das Studium und Leben auf landwirthschaftlichen Akademien, im Anfange des Semesters: Director, Deconomie-Rath Wagener.

II. Volkswirtschaftslehre: Administrator Dr. Freiherr v. d. Goltz.

III. Landwirthschaftliche Disciplinen: 1. Landwirthschaftliche Betriebslehre; 2. Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau; 3. Wollkunde; 4. Demonstrationen in der Wollkunde: Director, Deconomie-Rath Wagener. 5. Uebungen im Entwerfen von landwirthschaftlichen Ertragsanschlägen und Wirtschaftsplänen: Reichsfeld-Dirigent Biernackh. 6. Allgemeine Thierproductionenlehre; 7. Rindviehzucht; 8. Landwirthschaftliche Buchführung; 9. Practische landwirthschaftliche Demonstrationen: Administrator Freiherr Dr. v. d. Goltz. 10. Pferdezucht: Thierarzt Neumann. 11. Düngellehre II. Theil Dr. Heiden privatim. 12. Gartenbau: Intimus-Gärtner Strauß.

IV. Forstwirthschaftliche Disciplin: Forstwirthschaftslehre, Oberförster Gebauer.

V. Naturwissenschaftliche Disciplinen: 1. Unorganische Chemie; 2. Physik; 3. Uebungen im chemischen Laboratorium: Prof. Dr. Ritthausen. 4. Repetitorium in der unorganischen Chemie: Dr. Heiden privatim. 5. Landwirthschaftliche Mineralogie; 6. Anatomie und Physiologie der Pflanzen; 7. Land-

wirtschaftliche Zoologie; 8. Fortsetzung in der systematischen Botanik und Repetition über einzelne Kapitel aus allen Gebieten der Botanik: Prof. Dr. Rönike.

VI. Thierheilkunde: 1. Anatomie und Physiologie der Hausthiere; 2. Innere Krankheiten der Hausthiere: Thierarzt Neumann.

VII. Baukunst: Landwirthschaftliche Baukunde, Baumeister Kinzel.

VIII. Mathematische Disciplin: Theoretische Anleitung zum Feldmessen und Nivelliciren: Baumeister Kinzel. — Das Winter-Semester beginnt **am 15. October d. J.** Das Studienhonorar beträgt für 2 Jahre 100 Thaler und kann im Falle der Bedürftigkeit ganz oder zur Hälfte erlassen werden. Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehr-Hülfsmittel enthält der Mengel-von Lengert'sche Kalender, auch ist der unterzeichnete Director gern bereit, über dieselbe weitere Auskunft zu ertheilen. Waldau, im August 1863.

Der Director, Königl. Deconomie-Rath.

gez. L. Wagener.

Personal-Chronik.

8) Der Oberförsterkandidat Hartung zu Kossawonwa ist nach erfolgter Versetzung des Revierförsters Liebeneiner zum Stellvertreter der Oberförster zu Wocziwodda und Eiß in ihrer Eigenschaft als Polizei-Anwält auf den Forstgerichtstagen in Gzerst, ernannt worden.

Der mit der Verwaltung des Forst-Reviers Bülowshöhe interimistisch beauftragt gewesene Forst-Kandidat Rosenfeld ist vom 1. September d. J. an definitiv als königlicher Oberförster in Bülowshöhe angestellt worden.

Der mit der Verwaltung des Forst-Reviers Wocziwodda interimistisch beauftragt gewesene Forst-Kandidat Schütte ist vom 1. September d. J. an definitiv als königlicher Oberförster in Wocziwodda angestellt worden.

Die durch den Tod des Amtsdieners Martin erledigte Amtsdienststelle bei dem Domainen-Rent-Amt in Schlochau ist dem bisherigen Polizei-Sergeanten Wilhelm Plath probeweise übertragen.

Concessionen.

9) Dem Barbier Bendix Joachimsthal zu Briesen ist nach abgelegter Prüfung die Concession zur Verrichtung kleiner chirurgischer Operationen und Hülfleistungen auf die jedesmalige Anordnung eines Arztes für die Stadt Briesen erteilt worden.

Erledigte Schulstellen.

10) Die fünfte Lehrerstelle bei der evangel. Stadtschule in Msk. Friedland ist vacant und sofort zu besetzen. Lehrer evangelischer Confession, welche auf diese Stelle reflectiren, haben sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse bei dem Magistrat in Msk. Friedland zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Malachin wird zum 1. October d. J. erledigt. Lehrer evangelischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Königl. Kreis-Schulinspector Herrn Pfarrer Bugke zu Tuchel zu melden.

Die 4te Lehrerstelle an der Stadtschule zu Dt. Eylau wird zum 1. Dezember d. J. erledigt. Lehrer evangelischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Magistrat zu Dt. Eylau zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Radomsko ist durch den Tod des bisherigen Lehrers erledigt. Lehrer katholischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse an den Königl. Kreis-Schulinspector Herrn De an Kłoka zu Neumark zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Rosenthal (Kr. Łódz) ist durch den Tod des bisherigen Lehrers erledigt. Lehrer katholischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse durch den Königl. Kreis-Schulinspector Herrn Pfarrer Tokarski in Prontnica (Kr. Łódz) bei uns zu melden.

Patent-Bewilligungen.

11) Dem Maschinen-Fabrikanten Rudolph Alfred Wens zu Berlin ist unter dem 31. Juli 1863 ein Patent

auf eine rottrende Mähemaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Andere in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staates ertheilt worden.

Dem Maschinen-Fabrikanten C. Schwarzkopff zu Berlin ist unterm 31. Juli 1863 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, für neu und eigenthümlich erachteten Universal-Schraubenschlüssel

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preuss. Staates ertheilt worden.

Dem akademischen Künstler Carl Hedert in Berlin ist unter dem 12. August 1863 ein Patent auf ein durch Beschreibung nachgewiesenes Verfahren, photographische Abbildungen auf Glas oder Porzellan zu fixiren, so weit es als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preuss. Staates ertheilt worden.

Dem Kaufmann und Rittergutsbesitzer Carl Fievet in Coblenz ist unterm 24. August 1863 ein Patent auf eine Dampfstrahlpumpe in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, für neu und eigenthümlich erachteten Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preuss. Staates ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

12) Das dem Königl. Baurath a. D. Reimann in Herford unter dem 17. August 1861 ertheilte Patent auf eine Walzenpresse für breiartige Substanzen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken, ist aufgehoben.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 35.)